

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 70.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

67. öffentliche Sitzung am 1. Mai 1917.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 27 Minuten vormittags.

Am Regierungstische: Se. Exzellenz Staatsminister v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schröder, Exzellenz, und Geh. Finanzrat Dr. Böhme.

Nach dem Vortrag der Registreare wird in die Tagesordnung eingetreten:

Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 43, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfachen.

Staatsminister v. Seydelwitz
(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Das Gesetz, das heute im Entwurf zur Vorberatung vorliegt, ist eine notwendige landesrechtliche Ergänzung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, das die Reichsvermögenszuwachssteuer regelt und in diesen Tagen erstmalig zur Anwendung kommt.

Dieses Reichsgesetz hat die Regelung der Rechtsmittel gegen die Steuerbeschwerde in Besitzsteuerfachen, sowie der Fristen und des Verfahrens der Landesgesetzesgebung überlassen und dadurch davon beeinträchtigt, gewisse Erfordernisse festzulegen, denn das landesrechtlich zu ordnende Verfahren genügen muss. Der Steuerpflichtige soll nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen können und ferner die Möglichkeit haben, die Entscheidung einer obersten Gerichtsinstanz in seiner Steuersache herbeizuführen.

Diesen reichsgesetzlichen Anforderungen entspricht in jeder Hinsicht das Rechtsmittelverfahren, wie wir es in Sachen bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer haben. Der Instanzgang geht durch zwei Verwaltungsinstanzen schließlich bis an das Oberverwaltungsgericht. Es konnten mithin im vorliegenden Gesetzentwurf die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer auf die Besitzsteuer des Reichs in allen wesentlichen Beziehungen übertragen werden. In gleicher Weise ist seinerzeit beim Wehrbeitrag verfahren worden. Damals beharrte es allerdings noch den reichsgesetzlichen Vorschriften seines sächsischen Landesgesetzes, sondern es genügte die Regelung durch eine Verordnung des Finanzministeriums. Das ist indes nur ein äußerlicher Unterschied. Sozial kommt die jetzt für die Besitzsteuer vorgeschlagene Regelung mit der beim Wehrbeitrag überein, soweit sich nicht geringfügige Abweichungen aus Verschiedenheiten der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ergeben. Alles Räder hierüber erscheinen Sie aus der dem Entwurf beigegebenen Begründung.

Die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfachen gelten nach dem Kriegsteuergebot ohne weiteres auch für die außerordentliche Kriegsabgabe. Erläuterungen hierüber sollen im Berichtigungsweg gegeben und gleichzeitig mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetz veröffentlicht werden.

Die Behandlung der Besitz- und Kriegsteuerbeschränkung steht bevor. Da das Ihnen im Entwurf vorliegende Gesetz veröffentlicht sein muss, bevor diese Beschränkung den Steuerpflichtigen behändigt sind, um ihnen die Einwendung von Niederschriften zu ermöglichen, erscheint die Berichtigung des Gesetzes dringlich. Die Regierung würde Ihnen deshalb für möglichst baldige Beschlussfassung besonders dankbar sein.

Abg. Dr. Kaiser (nl.):

Die Notwendigkeit des vorliegenden Dekrets gehe aus seiner Begründung und den Darlegungen des Hrn. Finanzministers zur Gänze hervor, ebenso die Dringlichkeit seiner Verabschiedung, und die Kammer werde das Dekret sehr bald unter Tisch und Nach bringen. Die Regelung im einzelnen schließe sich an das Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergebot an, und man werde dem Gesetz im allgemeinen zustimmen müssen, da es dem reichsgesetzlichen Erfordernis durchaus entspreche. Bemerken möchte er, dass das Rechtsmittelverfahren auch nach diesem Gesetz nicht ganz einfach sei. Aber schließlich seien derartige Niederschriften etwas für Kenner und nicht für das große Publikum, und das seien Wünsche, die im allgemeinen dem Rechtsmittelverfahren anhaften und die man hier natürlich jetzt nicht abändern könne. Vielleicht könne da später in friedlichen Zeiten einmal etwas Wandel geschaffen werden. Bezuglich der Kostenfrage im § 11 des Gesetzentwurfs habe er etwas Bedenken gegen die Höhe der Kosten. Daß man bis zu 100 M. gehe, möge sein, doch man aber unter Umständen bis zu 300 M. gehen könne, wenn die Rechtsmittel eine unnötige Erweiterung verursacht hätten, wolle ihm doch etwas bedenklich erscheinen, um so bedenklicher, als hier gegen die Entscheidung der Niederschriftenkommission keinerlei Rechtsmittel gegeben seien. Seine Parteifreunde möchten sich deshalb über diesen Punkt in der Deputation mit der Staatsregierung unterhalten.

Als einen weiteren Punkt, den auch der Hr. Finanzminister kurz gestreift habe, möchte er die Frage herwohren, ob in der Tat die Ordnung im § 12 völlig dem Besitzsteuerrecht im § 66 entgegne. Es schreibe vor, daß beim Steuerpflichtigen die Möglichkeit offenstehen müsse, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Oberverwaltungsgerichts oder einer einem obersten Verwaltungsgericht gleichgestellten Rechtsinstanz herbeizuführen, eventuell die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben. Er und seine Freunde seien durchaus damit einverstanden, daß hier analog dem bisherigen Rechtszustand nur das Oberverwaltungsgericht mit dieser Endentscheidung beauftragt werde, daß das also auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht erörtert werde. Nun sei aber folgendes zu beachten: Für diese Anfechtungslage sei nicht dieses Gesetz maßgebend, das bringe keine Rechtsgesetzmäßigkeiten, sondern das Gesetz über das Oberverwaltungsgericht. Danach sollten Anfechtungslagen nur dann erhoben werden, wenn Vorschriften verletzt seien, die das geltende Recht beträfen. Das Oberverwaltungsgericht werde also niemals in der Lage sein, die tatsächlichen Verletzungen, vor allen Dingen die Schädigungen, einer Prüfung zu unterwerfen. Nun sei er aber überzeugt, daß es in einem großen Teile der Fälle gerade die Schädigungen seien, welche die Beschwerden verursachen, sodass man die Ercheinung haben werde, daß man zwar ein endliches Rechtsmittel habe, daß dem Wortlaut nach dem Besitzsteuerrecht entspreche, daß man aber doch in Wahrheit ein Rechtsmittel habe, das nur in besonderen Fällen angewendet werden könne. Er würde bitten, in der Deputation auch diese Frage zu prüfen.

Im übrigen habe er mit Freude zwei alte Bekannte in diesem Gesetz wieder begrüßt. Er habe vor einiger Zeit selbst im Hause angezeigt, daß für alle Streitfragen im Verwaltungs-

verfahren die Rechtsmittelbelehrung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeschlossen werde. Er freue sich, daß das geschehen sei, und hoffe, daß das der Anfang davon sei, daß später auf diesem Wege fortgesetzt werde.

Abg. Dr. Roth (fortliche. Vp.):

Der Gesetzentwurf entspreche allen Anforderungen, die man vom Standpunkt des Rechts und der Wirtschaft an ein Rechtsmittelverfahren stellen könne. Seine politischen Freunde würden daher gern dafür stimmen.

Sekretär Dr. Schanz (louf.):

Im Namen seiner politischen Freunde könne er sich auch für den Gesetzentwurf erklären. Auch seien sie damit einverstanden, daß der Gesetzentwurf der Gesetzgebungsdeputation vorberatung überwiesen werde.

Den Ausführungen des Hrn. Abg. Dr. Kaiser gegenüber möchte er sich aussprechen, daß er gegen die Kostenfrage bei weitgehendem Reklamationsbedenken nicht zu erheben habe, daß er aber das zweite Bedenken der materiellen Nachprüfung halte und sich damit anschließe, daß die höhere Instanz für gerechtfertigt halte und sich damit anschließe, daß die höhere Instanz die materielle Nachprüfung mit haben möchte. Sonst werde diese Entscheidung des höheren Instanz lediglich eine Formalisierung sein und nicht das erreichen, was man mit der Entscheidung haben wolle, nämlich die Zufriedenheit der durch die Steuer Betroffenen.

Staatsminister v. Seydelwitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Das Gesetz, das heute im Entwurf zur Vorberatung vorliegt, ist eine notwendige landesrechtliche Ergänzung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, das die Reichsvermögenszuwachssteuer regelt und in diesen Tagen erstmalig zur Anwendung kommt.

Dieses Reichsgesetz hat die Regelung der Rechtsmittel gegen die Steuerbeschwerde in Besitzsteuerfachen, sowie der Fristen und des Verfahrens der Landesgesetzesgebung überlassen und dadurch davon beeinträchtigt, gewisse Erfordernisse festzulegen, denn das landesrechtlich zu ordnende Verfahren genügen muss. Der Steuerpflichtige soll nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen können und ferner die Möglichkeit haben, die Entscheidung einer obersten Gerichtsinstanz in seiner Steuersache herbeizuführen.

Diesen reichsgesetzlichen Anforderungen entspricht in jeder Hinsicht das Rechtsmittelverfahren, wie wir es in Sachen bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer haben. Der Instanzgang geht durch zwei Verwaltungsinstanzen schließlich bis an das Oberverwaltungsgericht. Es konnten mithin im vorliegenden Gesetzentwurf die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer auf die Besitzsteuer des Reichs in allen wesentlichen Beziehungen übertragen werden. In gleicher Weise ist seinerzeit beim Wehrbeitrag verfahren worden. Damals beharrte es allerdings noch den reichsgesetzlichen Vorschriften seines sächsischen Landesgesetzes, sondern es genügte die Regelung durch eine Verordnung des Finanzministeriums. Das ist indes nur ein äußerlicher Unterschied. Sozial kommt die jetzt für die Besitzsteuer vorgeschlagene Regelung mit der beim Wehrbeitrag überein, soweit sich nicht geringfügige Abweichungen aus Verschiedenheiten der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ergeben. Alles Räder hierüber erscheinen Sie aus der dem Entwurf beigegebenen Begründung.

Die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfachen gelten nach dem Kriegsteuergebot ohne weiteres auch für die außerordentliche Kriegsabgabe. Erläuterungen hierüber sollen im Berichtigungsweg gegeben und gleichzeitig mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetz veröffentlicht werden.

Die Behandlung der Besitz- und Kriegsteuerbeschränkung steht bevor. Da das Ihnen im Entwurf vorliegende Gesetz veröffentlicht sein muss, bevor diese Beschränkung den Steuerpflichtigen behändigt sind, um ihnen die Einwendung von Niederschriften zu ermöglichen, erscheint die Berichtigung des Gesetzes dringlich. Die Regierung würde Ihnen deshalb für möglichst baldige Beschlussfassung besonders dankbar sein.

Abg. Dr. Kaiser (nl.):

Die Notwendigkeit des vorliegenden Dekrets gehe aus seiner Begründung und den Darlegungen des Hrn. Finanzministers zur Gänze hervor, ebenso die Dringlichkeit seiner Verabschiedung, und die Kammer werde das Dekret sehr bald unter Tisch und Nach bringen. Die Regelung im einzelnen schließe sich an das Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergebot an, und man werde dem Gesetz im allgemeinen zustimmen müssen, da es dem reichsgesetzlichen Erfordernis durchaus entspreche. Bemerken möchte er, dass das Rechtsmittelverfahren auch nach diesem Gesetz nicht ganz einfach sei. Aber schließlich seien derartige Niederschriften etwas für Kenner und nicht für das große Publikum, und das seien Wünsche, die im allgemeinen dem Rechtsmittelverfahren anhaften und die man hier natürlich jetzt nicht abändern könne. Vielleicht könne da später in friedlichen Zeiten einmal etwas Wandel geschaffen werden. Bezuglich der Kostenfrage im § 11 des Gesetzentwurfs habe er etwas Bedenken gegen die Höhe der Kosten. Daß man bis zu 100 M. gehe, möge sein, doch man aber unter Umständen bis zu 300 M. gehen könne, wenn die Rechtsmittel eine unnötige Erweiterung verursacht hätten, wolle ihm doch etwas bedenklich erscheinen, um so bedenklicher, als hier gegen die Entscheidung der Niederschriftenkommission keinerlei Rechtsmittel gegeben seien. Seine Parteifreunde möchten sich deshalb über diesen Punkt in der Deputation mit der Staatsregierung unterhalten.

Als einen weiteren Punkt, den auch der Hr. Finanzminister kurz gestreift habe, möchte er die Frage herwohren, ob in der Tat die Ordnung im § 12 völlig dem Besitzsteuerrecht im § 66 entgegne. Es schreibe vor, daß beim Steuerpflichtigen die Möglichkeit offenstehen müsse, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Oberverwaltungsgerichts oder einer einem obersten Verwaltungsgericht gleichgestellten Rechtsinstanz herbeizuführen, eventuell die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben. Er und seine Freunde seien durchaus damit einverstanden, daß hier analog dem bisherigen Rechtszustand nur das Oberverwaltungsgericht mit dieser Endentscheidung beauftragt werde, daß das also auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht erörtert werde. Nun sei aber folgendes zu beachten: Für diese Anfechtungslage sei nicht dieses Gesetz maßgebend, das bringe keine Rechtsgesetzmäßigkeiten, sondern das Gesetz über das Oberverwaltungsgericht. Danach sollten Anfechtungslagen nur dann erhoben werden, wenn Vorschriften verletzt seien, die das geltende Recht beträfen. Das Oberverwaltungsgericht werde also niemals in der Lage sein, die tatsächlichen Verletzungen, vor allen Dingen die Schädigungen, einer Prüfung zu unterwerfen. Nun sei er aber überzeugt, daß es in einem großen Teile der Fälle gerade die Schädigungen seien, welche die Beschwerden verursachen, sodass man die Ercheinung haben werde, daß man zwar ein endliches Rechtsmittel habe, daß dem Wortlaut nach dem Besitzsteuerrecht entspreche, daß man aber doch in Wahrheit ein Rechtsmittel habe, das nur in besonderen Fällen angewendet werden könne. Er würde bitten, in der Deputation auch diese Frage zu prüfen.

Im übrigen habe er mit Freude zwei alte Bekannte in diesem Gesetz wieder begrüßt. Er habe vor einiger Zeit selbst im Hause angezeigt, daß für alle Streitfragen im Verwaltungs-

verfahren die Rechtsmittelbelehrung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingeschlossen werde. Er freue sich, daß das geschehen sei, und hoffe, daß das der Anfang davon sei, daß später auf diesem Wege fortgesetzt werde.

Abg. Dr. Roth (fortliche. Vp.):

Der Gesetzentwurf entspreche allen Anforderungen, die man vom Standpunkt des Rechts und der Wirtschaft an ein Rechtsmittelverfahren stellen könne. Seine politischen Freunde würden daher gern dafür stimmen.

Sekretär Dr. Schanz (louf.):

Im Namen seiner politischen Freunde könne er sich auch für den Gesetzentwurf erklären. Auch seien sie damit einverstanden, daß der Gesetzentwurf der Gesetzgebungsdeputation vorberatung überwiesen werde.

Den Ausführungen des Hrn. Abg. Dr. Kaiser gegenüber möchte er sich aussprechen, daß er gegen die Kostenfrage bei weitgehendem Reklamationsbedenken nicht zu erheben habe, daß er aber das zweite Bedenken der materiellen Nachprüfung halte und sich damit anschließe, daß die höhere Instanz für gerechtfertigt halte und sich damit anschließe, daß die höhere Instanz die materielle Nachprüfung mit haben möchte. Sonst werde diese Entscheidung des höheren Instanz lediglich eine Formalisierung sein und nicht das erreichen, was man mit der Entscheidung haben wolle, nämlich die Zufriedenheit der durch die Steuer Betroffenen.

Staatsminister v. Seydelwitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Das Gesetz, das heute im Entwurf zur Vorberatung vorliegt, ist eine notwendige landesrechtliche Ergänzung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, das die Reichsvermögenszuwachssteuer regelt und in diesen Tagen erstmalig zur Anwendung kommt.

Dieses Reichsgesetz hat die Regelung der Rechtsmittel gegen die Steuerbeschwerde in Besitzsteuerfachen, sowie der Fristen und des Verfahrens der Landesgesetzesgebung überlassen und dadurch davon beeinträchtigt, gewisse Erfordernisse festzulegen, denn das landesrechtlich zu ordnende Verfahren genügen muss. Der Steuerpflichtige soll nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen können und ferner die Möglichkeit haben, die Entscheidung einer obersten Gerichtsinstanz in seiner Steuersache herbeizuführen.

Diesen reichsgesetzlichen Anforderungen entspricht in jeder Hinsicht das Rechtsmittelverfahren, wie wir es in Sachen bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer haben. Der Instanzgang geht durch zwei Verwaltungsinstanzen schließlich bis an das Oberverwaltungsgericht. Es konnten mithin im vorliegenden Gesetzentwurf die Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren bei der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer auf die Besitzsteuer des Reichs in allen wesentlichen Beziehungen übertragen werden. In gleicher Weise ist seinerzeit beim Wehrbeitrag verfahren worden. Damals beharrte es allerdings noch den reichsgesetzlichen Vorschriften seines sächsischen Landesgesetzes, sondern es genügte die Regelung durch eine Verordnung des Finanzministeriums. Das ist indes nur ein äußerlicher Unterschied. Sozial kommt die jetzt für die Besitzsteuer vorgeschlagene Regelung mit der beim Wehrbeitrag überein, soweit sich nicht geringfügige Abweichungen aus Verschiedenheiten der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ergeben. Alles Räder hierüber erscheinen Sie aus der dem Entwurf beigegebenen Begründung.

Die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfachen gelten nach dem Kriegsteuergebot ohne weiteres auch für die außerordentliche Kriegsabgabe. Erläuterungen hierüber sollen im Berichtigungsweg gegeben und gleichzeitig mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetz veröffentlicht werden.

Die Behandlung der Besitz- und Kriegsteuerbeschränkung steht bevor. Da das Ihnen im Entwurf vorliegende Gesetz veröffentlicht sein muss, bevor diese Beschränkung den Steuerpflichtigen behändigt sind, um ihnen die Einwendung von Niederschriften zu ermöglichen, erscheint die Berichtigung des Gesetzes dringlich. Die Regierung würde Ihnen deshalb für möglichst baldige Beschlussfassung besonders dankbar sein.

Abg. Dr. Kaiser (nl.):

Die Notwendigkeit des vorliegenden Dekrets gehe aus seiner Begründung und den Darlegungen des Hrn. Finanzministers zur Gänze hervor, ebenso die Dringlichkeit seiner Verabschiedung, und die Kammer werde das Dekret sehr bald unter Tisch und Nach bringen. Die Regelung im einzelnen schließe sich an das Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergebot an, und man werde dem Gesetz im allgemeinen zustimmen müssen, da es dem reichsgesetzlichen Erfordernis durchaus entspreche. Bemerken möchte er, dass das Rechtsmittelverfahren auch nach diesem Gesetz nicht ganz einfach sei. Aber schließlich seien derartige Niederschriften etwas für Kenner und nicht für das große Publikum, und das seien Wünsche, die im allgemeinen dem Rechtsmittelverfahren anhaften und die man hier natürlich jetzt nicht abändern könne. Vielleicht könne da später in friedlichen Zeiten einmal etwas Wandel geschaffen werden. Bezuglich der Kostenfrage im § 11 des Gesetzentwurfs habe er etwas Bedenken gegen die Höhe der Kosten. Daß man bis zu 100 M. gehe, möge sein, doch man aber unter Umständen bis zu 300 M. gehen könne, wenn die Rechtsmittel eine unnötige Erweiterung verursacht hätten, wolle ihm doch etwas bedenklich erscheinen, um so bedenklicher, als hier gegen die Entscheidung der Niederschriftenkommission keinerlei Rechtsmittel gegeben seien. Seine Parteifreunde möchten sich deshalb über diesen Punkt in der Deputation mit der Staatsregierung unterhalten.

Die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsteuerfachen gelten nach dem Kriegsteuergebot ohne weiteres auch für die außerordentliche Kriegsabgabe. Erläuterungen hierüber sollen im Berichtigungsweg gegeben und gleichzeitig mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetz veröffentlicht werden.

Die Behandlung der Besitz- und Kriegsteuerbeschränkung steht bevor. Da das Ihnen im Entwurf vorliegende Gesetz veröffentlicht sein muss, bevor diese Beschränkung den Steuerpflichtigen behändigt sind, um ihnen die Einwendung von Niederschriften zu ermöglichen, erscheint die Berichtigung des Gesetzes dringlich. Die Regierung würde Ihnen deshalb für möglichst baldige Beschlussfassung besonders dankbar sein.

Abg. Dr. Kaiser (nl.):

Die Notwendigkeit des vorliegenden Dekrets gehe aus seiner Begründung und den Darlegungen des Hrn. Finanzministers zur Gänze hervor, ebenso die Dringlichkeit seiner Verabsiedlung, und die Kammer werde das Dekret sehr bald unter Tisch und Nach bringen. Die Regelung im einzelnen schließe sich an das Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergebot an, und man werde dem Gesetz im allgemeinen zustimmen müssen, da es dem reichsgesetzlichen Erfordernis durchaus entspreche. Bemerken möchte er, dass das Rechtsmittelverfahren auch nach diesem Gesetz nicht ganz einfach sei. Aber schließlich seien derartige Niederschriften etwas für Kenner und nicht für das große Publikum, und das seien Wünsche, die im allgemeinen dem Rechtsmittelverfahren anhaften und die man hier natürlich jetzt nicht abändern könne. Vielleicht könne da später in friedlichen Zeiten einmal etwas Wandel geschaffen werden. Bezuglich der Kostenfrage im § 11 des Gesetzentwurfs habe er etwas Bedenken gegen die Höhe der Kosten. Daß man bis zu 100 M. gehe, möge sein, doch man aber unter Umständen bis zu 300 M. gehen kön

Entfernung der Höhe der zu zahlenden Entschädigungsabgabe würde zunächst bei der Bezahlung der Falle zu den bedenklichen Folgen führen und praktisch nicht durchdringen sein. Denn, wie auch die Grundsätze der Kapitalentzündigung geregelt werden würden, in jedem Falle müßte die Lagerfläche nach Umfang, Beschaffenheit und Mächtigkeit einer eingehenden sachverständigen Prüfung unterzogen werden, Untersuchungen, für welche die erforderlichen Arbeitskräfte kaum jemals vorhanden sein dürften, und die in vielen Fällen ganz vergeblich erfolgen und somit zu einer Vergeudung von Zeit und Geld führen würden.

Überdies werden derartige Feststellungen trotz aller Gründlichkeit stets mehr oder weniger unsicher sein. Hieraus ergibt sich die für die ganze Entschädigungsfrage überaus wichtige Tatsache, daß eine wirtschaftliche Entschädigung das Unterirdische mit Sicherheit niemals im vorans, sondern erst an der Hand des tatsächlichen Abbaus festgestellt werden kann. Die alte vergleichliche Gewohnheit, den Grundbesitzer in Gestalt einer Förderabgabe zu entschädigen, stellt sich somit als eine zwingende Folge aus dem Wesen des Bergbaus dar, da sich der Umfang und Wert des gewonnenen Gutes erst zur Zeit des Ausbringens sicher beurteilen läßt. Erfolgt aber die Feststellung der Entschädigung auf diese Weise, so wird dies nicht etwa immer zum Vorteil des abbauenden Unternehmers, sondern vielleicht ebenso oft zum Vorteil des Entschädigungsempfängers ausgeschlagen, letzterer befindet dann, wenn sich beim Abbau, wie es gerade bei Braunkohle keineswegs selten ist, die Höhe als mächtiger herausstellen, als sie im vorans durch die vorgenommenen Bohrungen ermittelt worden waren.

Der Staat hat es, wenn er die durch die Einführung des staatlichen Kohlenbergbaurechts betroffenen entschädigt, neigen den ländlichen, gewerblichen und sonstigen nicht lebend am Bergbau beteiligten Grundbesitzern vielfach auch mit Bergwerksunternehmen zu tun, die das Kohlenunterirdische durch besonders hieran gerichtete Verträge, sei es mit oder ohne Oberflächengrundstück, entgeltlich erworben haben. In der Haushaltshandlung ist sich hier um Zwischenhandel oder Personen, von denen aus sonstigem Anlaß ihr Betrieb, sich in den Besitz von Kohlenunterirdischem zu setzen, in dieser Weise bestätigt worden ist, vereint auch um solche, welche beim Erwerb die empfundene Absicht gehabt haben mögen, selbst Bergbau zu treiben. Heiner wird, wenn an die Stelle des Wertes des Kohlenunterirdischen der Bezug einer Rente tritt, dies auch in dem Falle Wirkungen äußern, daß unter Würdigung des Kohlenunterirdischen für einen Träger ein Recht am Grundstück, insbesondere eine Hypothek besteht oder das Unterirdische selbst, nämlich das vom Grundbesitzer abgetrennt und somit zu rechtmäßiger Selbstständigkeit gelangte Kohlenbergbaurecht, zum Gegenstand einer so hohen Belohnung gemacht worden ist. Hier würde nach dem Entwurf als Gegenstand des Rechtes, insbesondere als Sicherheit für die Darlehnsförderung an Stelle des mitbelasteten oder, bei Kohlenbergbaurechten, des allein belasteten Kohlenunterirdischen der im Antrags auf die Rentenbewilligung liegende Vermögenswert treten.

Zunächst hat die ganze hier behandelte Frage für den Bergbau, insbesondere für die Bergbauberechtigten und die, welche Bergwerksbesitz gehabt haben, um bestimmt nur eine verminderte praktische Bedeutung, weil nach dem Entwurf der Gründelsfelder des ganghaften Kohlenbergbaurechts von dem staatlichen Kohlenbergbaurechte nicht betroffen wird. Was aber das sonstige von Bergwerksunternehmern entgeltlich erworbene und vielleicht auch mit Rechten Dritter belastete Kohlenunterirdische anlangt, so muß berücksichtigt werden, daß es sich um bergbauliche Werte handelt. Wer sich aus Erwerbs- oder sonstigen geschäftlichen Abhängen auf das Gebiet des Bergbaus bezieht, insbesondere wer ein Grundstück um das darin befindliche Kohle will oder ein vom Grundbesitzer abgetrenntes Kohlenbergbaurecht erwirkt, überwiegend auch vor solche Werte besteht, muß sich gegenwärtig halten, daß sich auf einem mit dem Interesse der Allgemeinheit so eng und eigenartig verknüpften und einem so umfassenden Gebiete, wie dem des Bergbaus, die nachgebenden Rechtsgrundsätze ändern können.

Bei allem ist nicht außer acht zu lassen, daß ein Bergwerksunternehmer, der Kohlenunterirdische erworben hat, mag er beabsichtigt, es wieder zu veräußern oder es selbst abzubauen, nicht immer eine Sicherheit dafür besitzt, es werde das Geschäft, auf das er sich eingelassen hat, für ihn zu dem erhofften Ergebnis führen. Erhält er für das Unterirdische vom Staat eine Rente, die nicht vom einem Betriebsgewinne des Staates abhängt, sondern, wie es der Entwurf in Aussicht nimmt, einen Teil des Rohertragts darstellt, so erledigt sich zwar damit die Möglichkeit eines beliebigen, hohen Spekulationsgewinns; auf der anderen Seite bleibt aber der in Frage kommende Betrieb nur einem geringen Erfolgsschlag bewahrt; denn die Leinwand an ihm zu verabfolgenden Anteile am Rohertrag hat er in jedem Falle zu beanspruchen. Er hat also selbst keine Rücksicht zu tragen; er bekommt vielmehr die Abgabe nach dem Rohertrag, auch wenn der Bergwerksunternehmer keinen Verlust erleidet.

Es liegt nach alldeutigen durchaus im Rahmen der Billigkeit, wenn der Staat, gestützt auf die Gefangenheiten des Bergrechts und im Hinblick auf das inzwischen bestehende dringende Staatsinteresse, dem seither Berechtigten aus Anlaß der jetzigen Neuregelung als Entschädigung eine Rente zuweist. Der Grundbesitzer ist hierdurch erheblich besser gestellt als der Grundbesitzer in anderen Bergbaustäaten, in denen Berggesetzlich das Kohlenbergbaurecht nicht zu den im Grundbesitzer enthaltenen Befreiungen gehört, daß er dort regelmäßiger nur eine Bergleitung für die in seinem Grundstück entstehenden Schäden, leine weg aber einen Gegenwert für die dem Grundbesitzer entzogene Kohle erhält.

Übrigens steht § 30 des Entwurfs die Möglichkeit vor, daß in Ausnahmefällen auf Grund gültlicher Vereinbarung mit dem seither an der Rolle Berechtigten die Entschädigung auch in anderer Weise als durch Zahlung der Förderabgabe gewährt werden kann. In dieser Beziehung darf auf dasselbe verwiesen werden, was in der Begründung zu § 30 bemerkt worden ist.

Der Gesinnung einer nicht in Kapital, sondern in Rente zu verabfolgenden Entschädigung steht auch § 31 der Verfassungsurkunde nicht entgegen. Diese Vorbehalt schlägt hier nicht ein, weil sie sich nur auf diejenigen Fälle des Gangs zu einer Ablösung von Eigentum oder sonstigen Rechten und Berechtigkeiten zu Staatszwecken bezieht, in welchen die zwangsläufige Abteilung im Wege der Enteignung, d. h. im Wege behördlicher Verfügung (durch Verwaltungsal) erfolgt. Um eine Rechtmäßigkeitsprüfung durch behördliche Verfügung handelt es sich hier aber nicht; vielmehr liegt im gegenwärtigen Falle ein allgemeiner, durch Gesetz erfolgender Eingriff vor. Dem Hauptgrundsatz des § 31 der Verfassungsurkunde, wonach für die zwangsläufige Abteilung Entschädigung gewährt werden muß, wird zudem durch die Bestimmungen des Entwurfs entsprochen. Hiermit erachtet die Regierung auch die bei der ständlichen Beratung des Entwurfs zum Gesetz vom 10. November 1916 aufgetauchte Frage als beantwortet, ob etwa für die mit ebendiesem Gesetz verbundenen vorläufigen Befreiungs- und sonstigen Behinderungen im jetzigen Gesetz nachträglich noch eine Erfolgsleistung des Staates vorzusehen sei. Die Aufzählung, daß die Vorbehalt des genannten Gesetzes nicht zu Entschädigungsansprüchen an den Staat führen können, hat die Regierung bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs vertreten. Auch nach anderweitiger Erwähnung kann die Regierung solche Erfolgsansprüche nicht anstreben.

In einem besonderen Teile erfolgt dann eine Spezialbegründung der einzelnen Paragraphen.

Königl. Dekret Nr. 44 zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens.

Der Entwurf lautet:

§ 1. Der Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens wird getrennt von dem allgemeinen Staatshaushalt nach einem mit den Ständen besonders zu verschiebenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltssatz) für je zwei Jahre (Verfassungsurkunde § 98) geführt.

Der erste Haushaltssatz wird für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1917 aufgestellt.

§ 2. Auf die Einrichtung des Haushaltssatzes und die Führung des Haushalts des staatlichen Elektrizitätsunternehmens sowie aus die darüber abzulegenden Rechnungen ist das Gesetz des Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 (G. u. B.-Bl. S. 286 ff.) entsprechend anzusehen, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 3. Das Dekret, mit dem der Haushaltssatz des Ständen vorgelegt wird, hat die Bezeichnung des Finanzministers zu tragen.

§ 4. Der Haushaltssatz des staatlichen Elektrizitätsunternehmens enthält einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushaltssatz.

§ 5. Die Mittel zur Deckung der in den außerordentlichen Haushaltssatz eingeschlossenen ehemaligen Ausgaben sind, soweit sie nicht der Erneuerungsförderung (§ 6) oder der allgemeinen Rüstung (§ 7) entnommen werden, im Wege bevorzelter, von den allgemeinen Staatsbedarfen getrennter Anteile, durch Aufnahme von Darlehen oder durch Rückflüsse aus den allgemeinen Staatsvermögen aufzubringen. Dasselbe gilt von etwa auftretenden Schadflügen des ordentlichen Haushalts.

§ 6. Zur Besteitung der Ausgaben für die Erneuerung des einer Abnutzung unterworfenen Anlagen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens ist nach einer vom Finanzministerium zu erlassenden Ordnung eine Erneuerungsrücklage zu bilden. In diese sollen neben dem Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gelegenheiten abhängig aus den Betriebsinnahmen zu entnehmende Beträge fließen, deren Höhe durch eine Ordnung bestimmt wird.

§ 7. Aus dem nach Festzung der laufenden Betriebsabgaben, der Überweisung an die Erneuerungsrücklage und der Ausgaben für die Bergzinsung und Tilgung der Anteile sowie für die Verzinsung von Darlehen und Rückflüssen aus dem allgemeinen Staatsvermögen verbleibenden Überfluss des ordentlichen Haushalts ist eine allgemeine Rücklage zu bilden. Soweit im Haushaltssatz nichts anderes bestimmt wird, liegen in die allgemeine Rücklage auch die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder anderen Teilen des Staatsvermögens verbundenen Rechten. Dasselbe gilt von den Erlösen aus Überweisungen von Grundstücken oder anderen Teilen des Staatsvermögens an einen anderen staatlichen Verwaltungsbereich.

Die allgemeine Rücklage soll auf den Betrag von mindestens 3 Mill. M. gebracht werden. Soweit sie diesen Betrag übersteigt, ist sie nach Festzung des Haushaltssatzes zur Deckung von etwa auftretenden Schadflügen des ordentlichen Haushalts sowie zur Besteitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu verwenden.

§ 8. Über die Ausführung des Haushaltssatzes für das staatliche Elektrizitätsunternehmen im vorliegenden Finanzzeitraum ist den Ständen ein belohnender Rechenschaftsbericht vorzulegen.

In den Rechenschaftsbericht sind ferner in § 24 Absatz 1 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, unter Absatz 1 bis 5 bezeichneten Unterlagen kaufmännische Vermögens-, sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für jedes der beiden Jahre des Finanzzeitraums aufzunehmen.

Der erste Rechenschaftsbericht hat auf die Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1917 zu erstrecken.

Dem Rechenschaftsbericht ist ein von der Überrechnungskammer selbständig anzustellender Bericht beizufügen, für den § 22 des Gesetzes, die Überrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 (G. u. B.-Bl. S. 277) entsprechend gilt.

§ 9. Die politischen Gemeinden, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden können das Einkommen des Staates aus dem Elektrizitätsunternehmen nicht besteuern.

Bei der Berechnung des noch § 23 Absatz 5 des Gemeindeaufkunftsgeges vom 11. Juli 1913 (G. u. B.-Bl. S. 196) zu ermittelnden Verhältnisses bleiben die Aufungen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens und die Einnahmen der besonderen Anteile am Rohertrag auf.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 11. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Finanzministerium und das Ministerium des Innern beauftragt.

Aus der Begründung sei folgendes hervorgehoben:

Das Elektrizitätsunternehmen des Staates hat die Aufgabe, das Königreich Sachsen einheitlich mit billigem elektrischen Strom zu versorgen. Die Strompreise sollen so bemessen werden, daß nach Deckung der Betriebs- und Erneuerungskosten die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Vermögens sichergestellt wird (Punkt 1 der zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarten "Richtlinien").

Das Ziel, bei möglichst billiger Stromabgabe mindestens die vollen Stromkosten zu decken, läßt sich nur dann erreichen, wenn man die Wirtschaftlichkeit des staatlichen Elektrizitätsunternehmens, seinen Geldbedarf und Schuldenstand, die Abrechnungen und die Rückstellungen möglichst klar und möglichst ungetrübt durch Einwirkungen des allgemeinen Staatshaushalts zu überblicken in der Lage ist. Es erhebt daher angezeigt, nach dem Vorangehenden bei der Errichtung des staatlichen Wirtschaftsvermönes den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens aus dem allgemeinen Staatshaushalt auszulösen und das Anlagevermögen des Elektrizitätsunternehmens durch besondere, von den allgemeinen Staatsanleihen getrennte Anteile aufzuteilen, die nur aus den Betriebsmitteln des Elektrizitätsunternehmens zu verzinsen und zu tilgen sind. Diese Auslösung empfiehlt sich auch deshalb, um den allgemeinen Staatshaushalt von den mindestens für die erste Zeit unsicheren Ergebnissen des Elektrizitätsunternehmens unabhängig zu stellen; sie erleichtert ferner die Durchführung des Vorhabens, für die staatliche Elektrizitätsverwaltung seit der im Staatshaushalt üblichen formellen konsolidierenden Buchführung die laufmännische Durchführung einzurichten.

Bei der beabsichtigten Trennung des Haushalts des Elektrizitätsunternehmens von dem allgemeinen Staatshaushalt sind Abrechnungen von dem Gesetz, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 (G. u. B.-Bl. S. 286 ff.) nicht zu umgehen; es macht sich daher der Erhalt eines besondern Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens nötig.

Das staatliche Elektrizitätsunternehmen im Sinne des vorliegenden Entwurfs umfaßt alle Unternehmungen, die von der am 1. Januar 1917 errichteten Direktion des staatlichen Elektrizitätsunternehmens geleitet und verwaltet werden. Der Entwurf erfreut sich also nicht auf die anderen staatlichen Verwaltungen, welche unterstellt Elektrizitätswerke, wie z. B. das Fernheiz- und Elektrizitätswerk (Kap. 14 des Haushaltssatzes) und die Elektrizitätswerke der Eisenbahndirektion (Kap. 16 des Haushaltssatzes).

Hieran schließt sich eine Spezialbegründung der einzelnen Paragraphen.

Beim Landtag eingegangene Drucksachen:

A. Interpellationen:

1. Sind der Königl. Staatsregierung die Bestrebungen in den deutschen Kohlengebieten bekannt, weitere Erhöhungen der Kohlenpreise herbeizuführen?

2. Welche Maßnahmen bedenkt die Königl. Staatsregierung im Allgemeininteresse gegen weitere Preiserhöhungen in die Wege zu leiten, gegebenenfalls im Bunde mit Vorstieg zu bringen?

3. Welche Maßnahmen sind von der Königl. Staatsregierung geplant, um dem durch die Transportbeschleunigungen hervorgerufenen Kohlemangel abzuheben? (Deutschache Nr. 37.) Was hat die Königl. Staatsregierung getan und was geht sie noch zu tun, um den allfälligen Bau des Donau-Elsbe-Kanals und des Saale-Elsbe-Kanals zu fördern? (Deutschache Nr. 38.)

I. Was hat die Königl. Staatsregierung getan und was geht sie noch zu tun, um die wirtschaftlichen Interessen Sachsen's in der Übergangszeit zu wahren?

II. Ist insbesondere die Königl. Staatsregierung bereit, bei der Überleitung der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft im Reiche dafür Sorge zu tragen, daß a) neben Industrie und Handel auch die Betriebe von Handwerk, Landwirtschaft und Kleingewerbe zur tätigen Wirkung in den zu bildenden Ausschüssen herangezogen werden?

b) Handwerk und Kleingewerbe bei der Ausführung des Reichsstraßenangemessen berücksichtigt werden?

III. Ist die Königl. Staatsregierung gewillt, durch Bereitstellung von öffentlichen Arbeiten und deren Entteilung im Reiche Lohe, Landwirtschaft und Kleingewerbetreibenden, besonders in der Übergangszeit, Gelegenheit zur Beschäftigung zu angemessenen Preisen zu bieten und zu diesem Zweck auch die Lieferungsgenossenschaften des Handwerks in ausreichender Weise heranzuziehen?

IV. Gedenkt die Königl. Staatsregierung zur Bekämpfung des Reichswehrs I. den Grundbuchverleih durch Erweiterung der Bezugsmögl. des Grundbuchherrn zu erleichtern, die insbesondere die selbständige Entwicklung über Anteile auf Vorstellung des Grundbuchs und wegen Erteilung von Abrechten des Grundbuches, weiter die verantwortliche Vorprüfung der Eintragungsanträge sowie die unterschiedliche Vollziehung der Eintragungen zu vereinigen? 2. das für Privatflächen vorgesehene Schlußverfahren zweckmäßig auszubauen?

3. das gerichtliche Mahnverfahren mit Hilfe geeigneter Vorstiege zu einem wirksamer Mittel der Schuldenerziehung auszugeben?

4. die gerichtlichen und außergerichtlichen Mittel zur Prozeßverhinderung und Prozeßbeilegung im Interesse der Stärkung des Rechtsfriedens und der Wirtschaftlichkeit des Rechtes zu fordern und nach Bedürfnis ein landeskundliches Güterverfahren einzuführen? (Deutschache Nr. 38.)

Durch die Maßnahme, daß ein Teil der sächsischen Landwirte gezwungen werden ist, die von ihnen selbst gebauten Kartoffeln herauzugeben und dafür unverhältnismäßig teures Saatgut zu kaufen, ist die Gesellschaft entstanden, daß die Andenfäche für Kartoffeln sich wesentlich verringert. Was gedenkt die Regierung zu tun, um dieser Gefahr zu begegnen? (Deutschache Nr. 38.)

Welche Stellung hat die Königliche Staatsregierung im Bunde mit zur Aufstellung des § 1 des Zollgesetzes eingerommen und welche Bedeutung mögt sie gegenüber dem durch diese Ausstellung im Reiche geschaffenen Rechtszustande dem § 56 Absatz 2 der sächsischen Verfassungsurkunde bei? (Deutschache Nr. 38.)

Hat die Regierung Kenntnis davon, daß durch die Einführung von Lehrern zum Heeresdienste die Arbeit des Schule schwer beeinträchtigt ist?

Was gedenkt sie zu tun, um den Folgen dieses Zustandes entgegenzuwirken? (Deutschache Nr. 38.)

B. Anträge:

Antrag Koch (fortsc. Bp.) u. Gen. (Deutschache Nr. 384).

Die Kammer wolle beschließen:
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sofort eine Vorlage einzubringen, sofern eine

1. den sächsischen Staatsbeamten und den Lehrern Gewinnzulagen in gleicher Höhe zu gewähren sind, wie den vom Reihe und in Preußen angestellten Beamten;

2. die Bezüge des dienstlichen Verpflichteten und der Staatsarbeiter entsprechend zu erhöhen sind;

3. den bedürftigen Pensionären laufende Kriegsbeihilfen zu gewähren sind;

4. vor Abschluß von Lieferungsverträgen des Staates mit Privatfirmen geprüft wird, ob den Angestellten und Arbeitern der Firma eine ausländische Gehalts bezüglich ist.

Antrag Bär (fortsc. Bp.) und Gen. (Deutschache Nr. 385).

Die Kammer wolle beschließen:
die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher unter Zugrundelegung der Verhältniswahl die Einführung des Reichsverwaltungsrechts für die Wahlen zur Zweiten Ständeversammlung und eine Neuwahlung der Landtagswahlkreise unter Beteiligung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land vorsieht.

Antrag Hettner (nl.) u. Gen. (Deutschache Nr. 386).

Die Kammer wolle beschließen:
die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, der St